

An den
Nationalrat
Ausschuss für Wirtschaft, Industrie und Energie
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3

per Webformular:
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900 DW
E rp@wko.at
W wko.at/rp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
53/AUA
20.11.2025

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 70.14.4.1/2025/TT/CG

Durchwahl
4418

Datum
27.11.2025

**Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Preisauszeichnungsgesetz geändert wird;
Ausschussbegutachtung; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend dem Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie und Energie des Nationalrates vom 20.11.2025 nimmt die Wirtschaftskammer Österreich wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf setzt im Wesentlichen die seit 2009 bestehende unverbindliche Charta zur Grundpreisauszeichnung im Rahmen des Preisauszeichnungsgesetzes um. Grundlage für die Charta war eine Einigung der Sozialpartner über die Auszeichnung von Verkaufs- zu Grundpreis im Handel. Dieser freiwilligen Charta ist der überwiegende Teil des relevanten Handels beigetreten. Das Verhältnis von 8 Millimeter und 4 Millimeter ist auch weitgehend eingehalten worden. Wenn es zu Beschwerden und Streitigkeiten im Rahmen der Grundpreisauszeichnung gekommen ist, scheint dies auf ein Vollzugsdefizit einerseits und unklare, überbordende Regulative andererseits zurückzuführen sein. Die breite Anwendung des ‚günstigsten Preises der letzten 30 Tage‘ führt zu einer Informationsflut, die sowohl Verbraucher:innen als auch Händler:innen überfordert. Wenn Angaben (insbesondere über den Preis) irreführend sind, können sie mit den Mitteln des Lauterkeitsrechtes ohnedies bekämpft und abgestellt werden. So gesehen darf bezweifelt werden, ob es den gegenwärtigen Entwurf gebraucht hätte, um die Informationslage der Verbraucher:innen zu verbessern.

II. Im Detail

Zu § 4 (Abs 1a)

Wir sehen den Entwurf kritisch, da bereits die aktuelle Gesetzeslage (§ 4 Abs 1 PrAG) eine Auszeichnung fordert, die so beschaffen ist, dass sie ein durchschnittlicher aufmerksamer Betrachter leicht lesen kann. Eine fixe Vorgabe verhindert für den jeweiligen Kundenkreis

flexible Lösungen. Nachteilige Effekte für Konsument:innen wären zB, dass bei (digitalen) Etiketten der Verkaufspreis kleiner dargestellt werden muss oder dass Informationen über das Produkt nicht mehr im bisherigen Ausmaß dargestellt werden können. Dies kann nicht im Sinne der Konsument:innen sein.

Wir regen eine Streichung Satzes „**Ist die Schriftgröße des Verkaufspreises größer als 8 Millimeter, so hat die Schriftgröße des Grundpreises 50% der Schriftgröße des Verkaufspreises zu betragen.**“ an. Weder ist diese Anordnung praktikabel noch kundenfreundlich. Alternativ regen wir die Änderung von 50% auf 25% an. Konsument:innen sollen den tatsächlichen Verkaufspreis auf den ersten Blick erkennen können. Angegeben werden müssen unter Umständen der Verkaufspreis, der Grundpreis und der niedrigste Preis, der zumindest einmal innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor der Anwendung der Preisermäßigung verlangt wurde. Kunden sind bereits jetzt überfordert, die wesentlichen Preisinformationen schnell zu erkennen. Eine überdimensionierte Grundpreisauszeichnung würde es dem Kunden erst recht erschweren. Das gilt auch bei größeren Preisinformationen, zB bei Aktionsplakaten im A3-Format. Auch hier sollte der Grundpreis stark verkleinert werden (25%).

Ein weiteres Problem stellen elektronische Regaletiketten dar. Gewürzgläser und manche Spirituosen sind sehr schmal, hoch und Langsamdreher. 2 Facings sind nicht sinnvoll. Daher steht bereits jetzt fest, dass hier aus technischen Gründen die Schrifthöhen von Verkaufs- und Grundpreis nicht eingehalten werden können.

Wir ersuchen um Klarstellung, dass sich die Änderungen nicht auf Marketingmaterial wie Flyer oder Plakate beziehen, weil dies zu für die Konsument:innen verwirrenden Darstellungen des Grundpreises führen würde.

Zu § 10a (Abs 3)

Eine dringende Überarbeitung der Thematik der einheitlichen Bezugsgrößen bei den jeweiligen Produktgruppen bzw um Klarstellung, was unter den Produktgruppen zu verstehen wäre, ist geboten. Während der Gedanke im ersten Moment einleuchtend erscheint, um eine gewisse Vergleichbarkeit zu schaffen, gibt es auch im Gewerbe viele Produkte, die geclustert werden könnten, die jedoch sowohl im Stück und per Gewicht verkauft werden. Zum Beispiel:

- großes Einzelkeks vs. Keksmischungen,
- Semmel vs. Biosemmel (besonders wenn erstere in einem Sack zu zB 5 Stück verkauft werden),
- Brotwecken (Stück) vs. Meterbrot,
- große Einzelpralinen (Stück) vs. Pralinenmischpackung (zB 250g-Sackerl).

Hier würde eine gemeinsame Bezugsgröße innerhalb der Produktgruppe dazu führen, dass man sich entweder komplett auf eine Gewichtsangabe verlegen müsste - was bei Stückware keinen Sinn ergibt - oder dass man gewichtsbezogene Verkäufe künftig nur noch stückig angeben sollte, was auch nicht sinnvoll machbar ist.

Zu § 17 (Abs 12)

Unternehmen benötigen eine angemessene Vorlaufzeit von zumindest 6 Monaten, um die Regalkennzeichnung entsprechend den neuen Vorgaben technisch umsetzen zu können. Eine Umsetzung der neuen verbindlichen Regeln innerhalb eines Tages wäre unzumutbar und verfassungsrechtlich bedenklich.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Martha Schultz
Vizepräsidentin

Mag. Jochen Danninger
Generalsekretär